



Nazwa instytucji

# Książnica Cieszyńska

Tytuł jednostki/Tytuł publikacji

## "Abnderungsantrag Dr. Ofner..."

Liczba stron oryginału

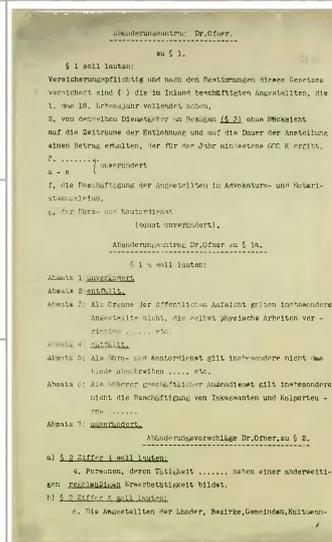
2

Liczba plików skanów

3

Liczba plików publikacji

3



Sygnatura/numer zespołu

TR 072.033

Data wydania oryginału

1913[?]

Projekt/Sponsor digitalizacji

Dofinansowano ze środków WPR Kultura+

Abänderungsantrag Dr.Ofner.

zu § 1.

72.33.

§ 1 soll lauten:

Versicherungspflichtig und nach den Bestimmungen dieses Gesetzes versichert sind ( ) die im Inland beschäftigten Angestellten, die

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. von demselben Dienstgeber an Bezügen (§ 3) ohne Rücksicht auf die Zeiträume der Entlohnung und auf die Dauer der Anstellung einen Betrag erhalten, der für das Jahr mindestens 600 K ergibt,
3. .... { unverändert  
a - e
- f, die Beschäftigung der Angestellten in Advokatur- und Notariatskanzleien,
- g, der Büro- und Kontordienst

(sonst unverändert).

Abänderungsantrag Dr.Ofner zu § 1a.

§ 1 a soll lauten:

Absatz 1: unverändert

Absatz 2: entfällt.

Absatz 3: Als Organe der öffentlichen Aufsicht gelten insbesondere Angestellte nicht, die selbst physische Arbeiten verrichten ..... etc.

Absatz 4: entfällt.

Absatz 5: Als Büro- und Kontordienst gilt insbesondere nicht das bloße Abschreiben ..... etc.

Absatz 6: Als höherer geschäftlicher Außendienst gilt insbesondere nicht die Beschäftigung von Inkassanten und Kolportieren .....

Absatz 7: unverändert.

Abänderungsvorschläge Dr.Ofner, zu § 2.

a) § 2 Ziffer 4 soll lauten:

4. Personen, deren Tätigkeit ..... neben einer anderweitigen regelmäßigen Erwerbstätigkeit bildet.

b) § 2 Ziffer 6 soll lauten:

6. Die Angestellten der Länder, Bezirke, Gemeinden, Kultusan-

stalten, öffentlicher oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Lehranstalten, öffentlicher Fonds, dann die Angestellten der dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen und ihrer Hilfsanstalten und zwar unter der Voraussetzung, daß die genannten Angestellten normalmäßige, d.h. mit den von ihnen versehenen Posten verbundene, Pensionsansprüche haben, die den in diesem Gesetze bestimmten Leistungen im Durchschnitt mindestens gleichkommen, oder sie doch mit Ablauf einer fest begrenzten Probezeit oder vorläufigen Anstellung erlangen; unter der gleichen Voraussetzung auch die Angestellten jener Korporationen, die durch gesetzliche Vorschrift zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben bestimmt sind, sowie die Angestellten von industriellen, finanziellen oder anderen Erwerbsunternehmungen, die von Ländern ..... (der übrige Teil dieser Ziffer bleibt unverändert).

c) § 2 Ziffer 10 soll lauten:

10. Tänzer und Tänzerinnen ohne ständigen Kontrakt, das artistische Personal von Variétés und Zirkusunternehmungen mit Ausnahme angestellter Schauspieler, ferner (der übrige Teil unverändert).